



MARIO KUNASEK  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/128-PMVD/2018 (2)

7. Januar 2019

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Nr. 2224/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EADS-Lobbyisten in den Ministerien“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a und 1b:

Eine Nebentätigkeit ist – im Gegensatz zur Nebenbeschäftigung – jede Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben in einem anderen Wirkungsbereich übertragen werden kann. Eine Nebenbeschäftigung hingegen ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Rechtsgrundlage hierfür ist § 56 BDG 1979, der u.a. auch regelt, welche Nebenbeschäftigungen ein Beamter nicht ausüben darf. Nebenbeschäftigungen sind der Dienstbehörde zu melden; diese hat unzulässige Nebenbeschäftigungen unverzüglich zu untersagen.

1c, 1d, 2 und 2a:

Über die vorerwähnte Rechtsgrundlage im BDG 1979 hinaus normiert die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Nebenbeschäftigungen, die für Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) unzulässig sind. Weiters hat das Bundeskanzleramt im Jahr 2012 den Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt worden war, veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung, insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen, zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung des Dienstrechts wird dadurch noch besser gewährleistet. Darüber hinaus verfügt auch mein Ressort über einen Verhaltenskodex, der unter anderem die spezifischen Bestimmungen meines Ressorts wiedergibt bzw. auf diese verweist.

Im BMLV ist die Abteilung für Disziplinar- und Beschwerdewesen für die Erstellung des Verhaltenskodexes zuständig. Dieser verbietet Nebenbeschäftigungen, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern, die die Vermutung der Befähigung hervorrufen oder die sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.

Zu 2b und 3a:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über unzulässige Nebenbeschäftigungen, BGBl. II Nr. 100/2011, normiert Nebenbeschäftigungen, die für Bedienstete des BMLV unzulässig sind. Für Bedienstete, die als militärische Organe mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, sind das beispielsweise Tätigkeiten im Rahmen von Sicherheitsgewerben (Berufsdetektive und Bewachungsorgane) und die Erstellung und Weitergabe militärischer und damit in Zusammenhang stehender sicherheitspolitischer oder sicherheitsrelevanter Analysen.

Zu 3:

Eine Nebenbeschäftigung ist vom Bediensteten bei der Dienstbehörde zu melden und wird vom zuständigen Dienststellenleiter überprüft.

Zu 3b und 4b:

Dem BMLV liegen keine Angaben vor, wonach Mitarbeiter für EADS/Airbus tätig sind bzw. waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen bzw. erbrachten.

Zu 4 und 4a:

Nach § 23 Militärbefugnisgesetz werden zukünftige Mitarbeiter des BMLV vor Beginn eines Dienstverhältnisses einer Verlässlichkeitsprüfung unterzogen. Überprüft werden beispielsweise Kontakte zu verfassungsfeindlichen Gruppierungen und ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten oder Mitgliedschaften mit Relevanz für die militärische Sicherheit. Da die Darlegung des konkreten Prüfvorganges nicht geeignet ist, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht möglich ist.

Zu 5:

Es gibt keine eigenen Richtlinien.

Mario KUNASEK

Signaturwert	OgOPwYuDveRjLFIb66bsLS7Lph6nGaGEwVjEfwAiRCZszVgPUSdTHvGAI4Dz5Ho96tDeh8IX/tGIDNBfWJEu17I0AK8AWve6AsLqzy5xdthux3GTxTxT+oJZTiLC0BqyDzJi8Dzay+gDYUOB+iwAGJKPLkuFJ1tqJ+6Kgfh0PTW1aPJyCJPB5MTZ7xuek3oh8srU22y/Xc2cclhFI+DRriSRowB4GvYGhpOxUYEwnz1WbQApne52GdlbeFODLKp/RMUKVJxveTr5mhLnNIUi6iPZc/Y9AG/pXQE1Tdql5g6AgeV0Fnkvtd/OjXN+1K6m5cVR6X3alEXLlshrsH5Eg==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2019-01-07T12:02:36Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur</a>	

